

3. Ministeranfrage-Gesetz.

Gesetz, betr. das Verfahren bei Ministeranfragen, vom 11. Dezember 1869 (G u. Bl. S. 542), in der durch das Gesetz vom 3. März 1879 (G u. Bl. S. 91) bewirkten Fassung.

Friedrich von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 67a bis f der Verfassungsurkunde¹ beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Vgl. Bem. 1 zu § 67 Verf. sowie die §§ 67a—67f der Verf. und die Bemerkungen dazu. Durch das Ges. vom 3. März 1879 sind einige durch die Reichsjustizgesetzgebung notwendig gewordene, sachlich im allgemeinen belanglose Aenderungen erfolgt.

I. Von der Vorbereitung der Anfrage.

§ 1.

(1.) Der Antrag auf Erhebung einer Anfrage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird in der zweiten Kammer eingebracht.

(2.) Derselbe muß von mindestens zehn Mitgliedern dieser Kammer unterzeichnet sein und die Tatsachen bestimmt angeben, auf welche die Anfrage gebaut werden soll.

§ 2.

Wird von der Kammer beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so ist eine Kommission von wenigstens sieben Mitgliedern zu wählen. Diese ist berechtigt, zur Erhebung des Tatbestandes die Mitteilung derjenigen Akten zu verlangen, welche über die der behaupteten Verschuldung zu Grunde liegenden Tatsachen Auskunft geben.